



Ergänzende Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz und Gas aus dem Niederdrucknetz

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Haltern am See GmbH (Grundversorger)

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz

(Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

und zu der Verordnung Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz

(Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV/GasGVV.

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Strom-/Gasgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Strom-/Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Strom-/Gasgeräten und Anträge bereithält.

2. Messeinrichtungen, § 8 StromGVV/GasGVV

2.1 Die für die Ablesung und Abrechnung erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, der auch der Netzbetreiber sein kann, eingebaut, betrieben und gewartet.

2.2 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes und werden dem Lieferanten dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

3. Ablesung, § 11 StromGVV/GasGVV

3.1 Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung, hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.

3.2 Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

4. Abrechnung, § 12 StromGVV/GasGVV

4.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung erfolgt im „rollierenden Abrechnungsverfahren“).

- 4.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Strom-/Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:
- a. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - b. Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
 - c. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 4.3 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet.

5. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV/GasGVV

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 4.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

6. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV/GasGVV

- 6.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

1. SEPA-Basislastschriftmandat
2. Überweisung
3. Dauerauftrag
4. Bareinzahlung

zu leisten.

- 6.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

7. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV/GasGVV

- 7.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.

- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 7.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

8. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV/GasGVV

- 8.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

9. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV/GasGVV

- 9.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 9.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 9.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

10. Kündigung, § 20 StromGVV/GasGVV

- 10.1 Die Kündigung des Strom-/Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:
- Kunden- und Verbrauchstellenummer
 - Zählernummer
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
- 10.2 Bei der Kündigung des Grundversorgungsvertrags beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen.

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. September 2012.

Anlage: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Haltern am See GmbH zur StromGVV / GasGVV

Stadtwerke Haltern am See GmbH

Preisblatt
zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Haltern am See GmbH
zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) / Gasgrundversorgungs-
verordnung (GasGVV)

gültig ab 1. Januar 2018

I. Zu Ziffer 4. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV/GasGVV)

- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung
je Abrechnung und je Zähler 6,75 Euro
(Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)

II. Zu Ziffer 7. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV/GasGVV)

- Mahnung 4,50 Euro
- Einsatz eines Beauftragten zum Inkasso/
zur Zwischenablesung nach tatsächlichem Aufwand
- Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu
der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) 4,50 Euro

III. Zu Ziffer 9. der Ergänzenden Bedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV/GasGVV)

- Unterbrechung der Versorgung nach tatsächlichem Aufwand
- Wiederherstellung der Versorgung nach tatsächlichem Aufwand

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird nach tatsächlichem Aufwand
- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz
gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz

IV. Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung nach tatsächlichem Aufwand

V. Umsatzsteuer

Der Kostenberechnung zur Wiederherstellung der Versorgung sowie der Kostenpauschale für monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet (z.Zt. 19%). Die Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Inkasso, Rücklastschriften) und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Stadtwerke Haltern am See GmbH

Recklinghäuser Str. 49a, 45721 Haltern am See

Tel. 02364 / 92400

www.stadtwerke-haltern.de